

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Ulm

vom

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württembergs hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Stadtbibliothek Ulm vom 16. Juli 2003 in der Fassung vom 24. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadtbibliothek verschiedene Medien populärer und wissenschaftlicher Art sowie Internetzugänge zur Benutzung in ihren Räumen sowie ggf. zur Ausleihe zur Verfügung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadtbibliothek sammelt möglichst vollständig die Publikationen über Ulm und das historische Gebiet Ulms.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadtbibliothek kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jede Benutzerin und jeder Benutzer die für die Benutzung dieser Einrichtung getroffenen Regelungen und Ordnungsvorschriften an.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benutzung der Bibliothek im Allgemeinen und die Ausleihe von Medien aller Art im Besonderen geschehen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, soweit nicht eine Beschränkung der Ausleihe durch die Leitung der Stadtbibliothek festgelegt ist (siehe auch § 7, Absatz 7).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Das Mitführen von Tieren (mit Ausnahme von Führungshunden für Blinde) ist ebenso untersagt wie die Benutzung von fahrbaren Sportgeräten (z. B. Inliner, Skateboards, u. Ä.) und akustischen Komponenten mobiler Endgeräte (Klingeln, Lautsprecher, Kopfhörer u. Ä.)“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Benutzung der Spezialbereiche der Stadtbibliothek (z. B. Altbestand, Internet, Onleihe, Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten u. a.) kann die Stadtbibliothek in begründeten Fällen besondere Benutzungsbedingungen erlassen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzerinnen und Benutzern Internetzugriff zur Verfügung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen an diesen Internetzugängen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.“

c) Absatz 5 wird gestrichen

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Stadtbibliothek behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für den Internetzugriff zu erlassen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Satzung durch Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis an (siehe auch § 3 Absatz 1).“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wohnungswechsel, Namensänderung oder Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung wird für den durch eine notwendig werdende Anschriftenermittlung entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr erhoben. Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten darauf zu achten, dass ihre von der Bibliothek gespeicherten Telefonnummern und Mailadressen aktuell sind. Darüber hinaus haften in diesen Fällen die Benutzerinnen und Benutzer – bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten – für alle daraus entstandenen Schäden nach Maßgabe des § 9. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Abwicklung der Benutzung und für statistische Zwecke darf die Stadtbibliothek die folgenden personenbezogenen Daten speichern und verarbeiten: Bibliotheksausweis-Nr., Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitz, Mailadresse, Telefonnummern, bei Minderjährigen Vor- und Nachnamen und Wohnsitz der Erziehungsberechtigten. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Personenbezogene Benutzerprofile und Auswertungen werden nicht erstellt.“

d) Absatz 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„(7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, zu Marketingzwecken aktionsbezogen kostenfreie Bibliotheksausweise auszugeben.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 7 Benutzung (Ausleihe, Leihfristen, Rückgabe und Vorbestellungen)“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen (Fahrbibliothek 2 Wochen). Sie kann vor Ablauf der Leihfrist mit einem gültigen Bibliotheksausweis bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Kürzere Leihfristen sind bei besonders gefragten Medien bzw. bestimmten Mediengattungen nach Ermessen der Bibliothek möglich. Ein Anspruch auf Leihfristverlängerung besteht grundsätzlich nicht. Anträge auf Leihfristverlängerungen (elektronisch, schriftlich, telefonisch, etc.), die die Stadtbibliothek nicht erreichen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Das gilt auch für online nicht erfolgreich durchgeführte Versuche von Leihfristverlängerungen. Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, die tatsächliche Durchführung der gewünschten Leihfristverlängerung in ihrem Bibliothekskonto zu kontrollieren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Nicht zum Bibliotheksbestand gehörende Bücher können gegen Gebühr nach den Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs (Fernleihe) beschafft werden. Es gelten die von der gebenden Bibliothek jeweils festgelegten Nutzungsbedingungen. Falls die verleihende Bibliothek von der Stadtbibliothek Ulm die Erstattung von Kosten für Sonderleistungen (Transportversicherung, Kopie, Verfilmung, Digitalisierung u. Ä.) fordert, sind diese von der Bestellerin/vom Besteller zu begleichen. Dies gilt auch, wenn die Medien nicht abgeholt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Präsenzbestände (z. B. Nachschlagewerke) und Bestände, die älter als 100 Jahre sind, sind von der Ausleihe in der Regel ausgeschlossen. Bei Präsenzbeständen ist für die Dauer der Schließungszeiten der Bibliothek (z. B. über das Wochenende) eine kurzfristige Ausleihe nach Ermessen des Bibliothekspersonals möglich.

Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Atlanten und Karten oder ähnlich wertvolle Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in Anwesenheit von Bibliothekspersonal oder deren Vertreter eingesehen werden. Die Stadtbibliothek behält sich vor, diese Bestände nur gegen Hinterlegung des Personalausweises herauszugeben.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

„ Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek, auf der Homepage sowie in der Lokalpresse bekannt gegeben.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebühren für die Ausleihe (gültiger Bibliotheksausweis vorausgesetzt) werden gemäß Ziffer I Nr. 1 bzw. Ziffer I Nr. 6 (DVDs, Blu-ray Discs und Konsolenspiele) der Anlage zu dieser Satzung erhoben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird in der Regel schriftlich zur Rückgabe gemahnt. Leistet er dieser Mahnung nicht Folge, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch dieses Schreiben ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung zugestellt. Sie ist verbunden mit einer Schadensersatzforderung für den Fall, dass die Rückgabe nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt. Diese Schadensersatzforderung ergeht in Form einer Rechnung, die auch die angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren sowie die mit ihr verbundene Verwaltungsgebühr enthält. Die Höhe der Mahngebühren ergibt sich aus der Anlage, Ziffer I Nr. 3, die Höhe der entsprechenden Verwaltungsgebühr aus der Anlage, Ziffer II Nr. 3.3.

Mahnungen gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von der Benutzerin oder vom Benutzer mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden, aber als unzustellbar zurückkommen.“

c) Absatz 4 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

„1. grundsätzlich Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des entlehnten Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten,“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„(6) Einzahlungen auf ein anderes, am Kassensystem zufälligerweise noch offen stehendes Bibliothekskonto gehen zu Lasten des Einzahlers; diesbezügliche Reklamationen werden nach Ablauf einer Stunde nicht mehr entgegen genommen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

„Die Haftung der Stadtbibliothek für Personen- und Sachschäden beschränkt sich auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vertreter.

Für Schäden, die durch die Nutzung bibliothekseigener Medien an Dateien, Datenträgern sowie Geräten (Hardware) entstehen, haftet die Stadtbibliothek nicht.“

10. Die Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek Ulm wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Teilzahler: Fachschüler/-innen, Auszubildende, Studierende, Referendarinnen u. Referendare, Wehrpflichtige, Zivil- und Freiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte Inhaber der Freiwilligencard der Stadt Ulm (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen).

Beitrag für ein Jahr 15,00 Euro“

b) Ziffer I Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Von den Jahresgebühren sind befreit:
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
- Empfänger/-innen von Leistungen nach SGB XII bzw. AsylbLG
- Schüler/-innen
- Empfänger/-innen von Leistungen nach SGB II
- Inhaber/-innen einer Lobbycard
- Pädagogen zur Ausleihe von Kindermedien zur Medienvermittlung im Unterricht“

c) Bei Ziffer I Nr. 3 wird der Zusatz „Für die Gebührenmahnung (§ 9, Absatz 5) 1,00 Euro“ eingefügt.

d) Ziffer I Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) (§ 7, Absatz 3)
Bei der Bestellung ist pro Medium zu entrichten 3,00 Euro
(auch bei erfolgloser Bestellung)“

e) Ziffer I Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ausleihe von DVDs, Blu-ray Discs und Konsolenspielen 1,00 Euro
(§ 9, Absatz 1)“

f) Bei Ziffer II Nr. 1.1 wird der Zusatz „(mit Ausnahme von Disketten)“ gestrichen.

g) Ziffer II Nr. 1.3 wird das Wort „Buchreparatur“ durch „Medienreparatur“ ersetzt.

h) Ziffer II Nr. 2 bis 2.1 erhalten folgende Fassung:

„2. Die pauschalen Ersatzsummen für Medienbehälter je nach Aufwand“

i) Bei Ziffer III wird das Wort „Rechercheausdrucke“ durch „Ausdrucke“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister